

5. Die von der Kommission vorgesehene Politik wird sowohl den Billigfluganbietern als auch den netzorientierten traditionellen Luftfahrtunternehmen zum Vorteil gereichen, und wird auch von diesen unterstützt. Ihre Beziehungen untereinander werden weniger durch Beschränkungen in bilateralen Luftverkehrsabkommen als vielmehr durch kommerzielle und betriebliche Überlegungen bestimmt.

(2003/C 222 E/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3520/02
von Ursula Schleicher (PPE-DE) an den Rat

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Statut und Finanzierung europäischer politischer Parteien

Über die Verordnung des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien wird seit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2001 bisher ergebnislos im Europäischen Ministerrat beraten. Da diese Verordnung aufgrund der Kritik des Europäischen Rechnungshofes eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der Vertragsänderung durch Nizza mit der Schaffung einer eigenständigen Rechtsgrundlage sein sollte, frage ich den Rat:

Ein etwaiger neuer Vorschlag der EU-Kommission auf der Basis der Rechtsgrundlage des Vertrages von Nizza wird im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament beraten werden. Was gedenkt der Rat zu tun, um für diese Übergangszeit eine tragfähige Regelung herbeizuführen, die auch der Kritik des Europäischen Rechnungshofes standhält?

Antwort

(13. Mai 2003)

Der Vertrag von Nizza, der eine neue Rechtsgrundlage für die Verordnung schafft, auf die sich die Frage bezieht, ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Es gibt daher keine Übergangszeit mehr in dem Sinne, wie sie die Frau Abgeordnete in ihrer Frage versteht.

(2003/C 222 E/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3526/02
von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(10. Dezember 2002)

Betrifft: Reiseverbot gegen Sadri Khiari

Zweimal seit Anfang Oktober 2002 ist Frau Radhia Nasraoui, Anwältin in Tunis, beim Obersten Untersuchungsrichter vorstellig geworden, um Klarheit im Hinblick auf die gerichtliche Verfolgung von Ereignissen zu erhalten, die im März 1997 und März 2000 geschehen sein sollen und deren Gegenstand ihr Klient Sadri Khiari, Maler, Mitglied des RAID (Attac Tunesien) und des CNLT, sein soll. Wie bereits zuvor hat Anwältin Nasraoui keine Antwort erhalten. Allerdings wurden diese angeblichen Vorkommnisse von den Behörden des Innenministeriums am 16. Juni 2001 bei der Rückgabe des Passes an Sadri Khiari ein Jahr nach Beantragung der Verlängerung als Rechtfertigung für das gegen ihn verhängte Verbot der Ausreise aus Tunesien angeführt. Seitdem wurde Herrn Khiari sechsmal am Flughafen Tunis-Karthago die Ausreise untersagt.

Ist der Kommission das Reiseverbot gegen Sadri Khiari bekannt? Betrachtet sie die Weigerung der Justizbehörden, auch nur die geringste Information über die Gründe für das Reiseverbot und die wiederholte Weigerung, Herrn Khiari Freizügigkeit zu gewähren, mitzuteilen, nicht auch als einen weiteren Beweis für die polizeiliche Willkür, die in Tunesien herrscht, und ein weiteres Beispiel für die Missachtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz, der geltenden Gesetze und der von Tunesien ratifizierten internationalen Übereinkommen seitens der tunesischen Behörden? Welche Initiativen hat die Kommission ergriffen oder gedenkt sie einzuleiten, damit die tunesische Seite im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen Tunesien und der Europäischen Union der Verfolgung von Herrn Khiari ein Ende setzt und allgemeiner damit sie Artikel 2 des genannten Abkommens uneingeschränkt beachtet?